

**Satzung
des
Betroffenenbeirates für den Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bistum Essen**

Präambel

Der Betroffenenbeirat und das Bistum Essen haben am 21.01.2026 die Zweite Vereinbarung über die Einrichtung des Beirats der Betroffenen von sexualisierter Gewalt im Bistum Essen (im Folgenden: Zweite Vereinbarung) geschlossen. Mit der Zweiten Vereinbarung haben sich das Bistum Essen und der Betroffenenbeirat unter anderem auf abschließende Regelungen zur Mitgliedschaft im Betroffenenbeirat verständigt. Der Betroffenenbeirat und das Bistum Essen stimmen darin überein, dass die Zweite Vereinbarung Vorrang vor der Satzung des Betroffenenbeirats hat, die Satzung also grundsätzlich keine Regelungen beinhalten darf, die der Zweiten Vereinbarung entgegenstehen. Vor diesem Hintergrund gibt sich der Betroffenenbeirat gemäß § 2 Abs. 2 der Zweiten Vereinbarung die folgende Satzung:

**§ 1
Aufgaben und Ziele des Betroffenenbeirats**

- (1) Der Betroffenenbeirat begleitet als Expertengremium aus der Sicht der Betroffenen die Arbeit des Bistums Essen zur Aufarbeitung, Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt. Dabei legt er ein besonderes Augenmerk auf die Weiterentwicklung des Umgangs mit Fragen der sexualisierten Gewalt im Bistum Essen.
- (2) Aufgaben des Betroffenenbeirats sind insbesondere
 1. die Begleitung der Arbeit des Bistums Essen zu Aufarbeitung, Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt als Expertengremium aus Sicht der Betroffenen. Insbesondere begleitet er kritisch die Weiterentwicklung des Umgangs mit Fragen der sexualisierten Gewalt sowohl hinsichtlich der diözesanen Aufarbeitung und der Maßnahmen der Prävention als auch im Bereich der Intervention aus Sicht der Betroffenen;
 2. der Einsatz für die Interessen Betroffener sexuellen Missbrauchs und das Einbringen deren Anliegen in den innerkirchlichen Diskurs und die Öffentlichkeit;
 3. die Erörterung sowohl von Anliegen der Betroffenen als auch von Fragestellungen des Bistums Essen;
 4. die kritische Auseinandersetzung mit den bereits vorliegenden Konzepten zum Umgang mit Fragen der sexualisierten Gewalt;
 5. die Begleitung der unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Essen (im Folgenden: UAK Essen) und der Austausch mit ihr;
 6. der regelmäßige Austausch mit dem Bistum Essen;
 7. die Abgabe von Stellungnahmen und Einschätzungen zu
 - a. bestehenden und geplanten Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt;
 - b. Fragen, die die Interessen und Rechte von Betroffenen berühren.
 8. die Beratung von weiteren Maßnahmen gemeinsam mit den jeweils zuständigen Gremien;
 9. die Vernetzung und Zusammenarbeit mit den Betroffenen(be)räten anderer (Erz-)Diözesen sowie mit dem Betroffenenbeirat bei der Deutschen Bischofskonferenz.
- (3) Ziele des Betroffenenbeirats sind unter anderem:
 1. Licht ins Dunkelfeld der Missbrauchsaufarbeitung zu bringen und Betroffene einzuladen, sich zu melden;
 2. Hilfe und Unterstützung für Betroffene anzubieten, die sich beim Bistum Essen melden;

3. das Verfahren der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen zu überprüfen und bei der Entwicklung weiterer Maßnahmen für Betroffene mitzuwirken;
4. Sorge dafür zu tragen, dass im Bistum Essen eine Erinnerungskultur entwickelt und das Unrecht der sexualisierten Gewalt nicht vergessen wird.

§ 2 **Arbeitsweise des Betroffenenbeirats**

- (1) Der Betroffenenbeirat ist offen für die Anliegen und die Kommunikation sowohl mit Einzelpersonen als auch mit externen Betroffeneninitiativen und Interessenverbänden.
- (2) Die Mitglieder des Betroffenenbeirats treffen ihre Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen.
- (3) Die Mitglieder des Betroffenenbeirates verpflichten sich zu einer respektvollen Kommunikation untereinander und einem wertschätzenden Umgang in der Zusammenarbeit im Betroffenenbeirat. Bei allen Streitigkeiten in der Zusammenarbeit werden sie zunächst eine Einigung untereinander anstreben. Gelingt es nicht, die Meinungsverschiedenheit binnen einer angemessenen Frist, in der Regel 30 Tage, beizulegen, werden sie eine qualifizierte Mediation oder Supervision durchführen (Konfliktklärung).
- (4) Die Mitglieder des Betroffenenbeirats verpflichten sich, alle im Betroffenenbeirat bearbeiteten Angelegenheiten einschließlich der Arbeitsergebnisse und sonstiger Erkenntnisse daraus vertraulich zu behandeln. Ausnahmen von dieser Vertraulichkeit sind nur möglich, wenn sie rechtlich zulässig sind (zu beachten sind insbesondere der Schutz von Persönlichkeitsrechten und personenbezogenen Daten) und mit den Stimmen aller Mitglieder des Betroffenenbeirats beschlossen werden.

§ 3 **Organisation des Betroffenenbeirats**

- (1) Zur Erledigung der Aufgaben gemäß § 1 wird der Betroffenenbeirat in folgenden Organisationseinheiten tätig:
 1. die Versammlung des Betroffenenbeirats (§ 4),
 2. der/die Sprecher/in des Betroffenenbeirats (§ 7),
- (2) Der Betroffenenbeirat kann weitere Organisationseinheiten bilden (z.B. Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen). Er ist berechtigt, die Zuweisung der Aufgaben/Tätigkeiten zu den Organisationseinheiten zu ändern. Das Nähere regelt § 8.
- (3) Der Betroffenenbeirat wird unterstützt durch den/die Referenten/Referentin für Betroffenenarbeit (§ 9).

§ 4 **Versammlung des Betroffenenbeirats**

- (1) Die Versammlung des Betroffenenbeirats ist zuständig für sämtliche Angelegenheiten des Betroffenenbeirats, soweit nicht diese Satzung oder die Versammlung des Betroffenenbeirats selbst andere Zuständigkeiten bestimmen. Die Versammlung des Betroffenenbeirats ist insbesondere zuständig für
 1. die Organisation des Betroffenenbeirats;

2. die Zuweisung von Aufgaben zu den Organisationseinheiten einschließlich der Beendigung und Änderung dieser Zuweisung;
3. Satzungsänderungen;
4. die Entscheidung über die Verwendung des Budgets - § 7 Abs. 4 bleibt davon unberührt;
5. die Auflösung des Betroffenenbeirats;
6. den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Betroffenenbeirat.

- (2) Die Versammlung des Betroffenenbeirats findet nach Bedarf statt, mindestens aber zweimal in jedem Kalenderjahr.
- (3) Außerordentliche Versammlungen des Betroffenenbeirats sind einzuberufen,
 1. wenn dringliche Angelegenheiten dies erforderlich machen,
 2. wenn der/die Sprecher/in dies für erforderlich hält,
 3. auf schriftlichen und mit Gründen versehenen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder des Betroffenenbeirats.
- (4) Auf Vorschlag der für die Einberufung der Versammlung des Betroffenenbeirats zuständigen Person kann die Versammlung des Betroffenenbeirats virtuell (online), hybrid (zugleich in Präsenz und online) oder im Umlaufverfahren/Sternverfahren durchgeführt werden, wenn dies wegen der Eilbedürftigkeit oder aus sonstigen Gründen erforderlich ist und 2/3 der Mitglieder des Betroffenenbeirats dem zustimmen.
- (5) Wird die Versammlung des Betroffenenbeirats im Umlaufverfahren/Sternverfahren durchgeführt, kann dies in Schrift- oder Textform geschehen.

§ 5 **Einberufung der Versammlung des Betroffenenbeirats**

- (1) Jede Versammlung des Betroffenenbeirats wird durch den/die Sprecher/in, sollte dieser/diese verhindert sein von dem/der stellvertretenden Sprecher/in des Betroffenenbeirats einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Beifügung der Tagesordnung durch Einladung der Mitglieder zur Versammlung des Betroffenenbeirats. Die Einladung erfolgt in Schrift- oder Textform mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung des Betroffenenbeirats. Sie gilt als am auf ihre Versendung folgenden Tag zugegangen.
- (2) Soll in der Versammlung des Betroffenenbeirats über eine Änderung der Satzung oder eine Auflösung des Betroffenenbeirats beraten und/oder beschlossen werden, ist dies mit der Übersendung der Tagesordnung anzukündigen. Bei einer geplanten Änderung der Satzung muss mit der Übersendung der Tagesordnung der Wortlaut des zu ändernden und des geänderten Satzungstextes übersandt werden.
- (3) Haben sich die Mitglieder des Betroffenenbeirats im Voraus auf einen oder mehrere Termine für die Versammlung des Betroffenenbeirats verständigt, ist eine gesonderte Einladung zu der jeweiligen Versammlung des Betroffenenbeirats nicht erforderlich. Die übrigen Anforderungen an die Einladung (Tagesordnung, Form, Frist etc.) sind einzuhalten.
- (4) Die Einladung/Tagesordnung etc. wird an die letzte dem Betroffenenbeirat durch das Mitglied bekannt gegebene Adresse (z.B. Postanschrift, E-Mail-Adresse) versandt.
- (5) Soll die Versammlung des Betroffenenbeirats virtuell/hybrid durchgeführt werden, gilt abweichend von/ergänzend zu den vorstehenden Regelungen und § 6 folgendes:

1. den Mitgliedern sind zusätzlich die Internetadresse (URL) und die Zugangsdaten zur virtuellen Versammlung des Betroffenenbeirats zu übersenden, die nur für eine einzige virtuelle Versammlung des Betroffenenbeirats gültig sind;
2. zur Teilnahme an der virtuellen Versammlung des Betroffenenbeirats berechtigt sind ausschließlich stimmberechtigte Mitglieder. Sämtliche stimmberechtigten Mitglieder erhalten dazu die Zugangsberechtigungsdaten sowie ein änderbares Passwort, das nicht für andere Zwecke verwendet werden darf. Die Mitglieder verpflichten sich,
 - a. diese Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten,
 - b. keinem nicht zur Teilnahme an der virtuellen Versammlung des Betroffenenbeirats berechtigten Dritten auf sonstige Weise Zugang zu der virtuellen Versammlung des Betroffenenbeirats zu verschaffen.
3. Die Anmeldung zur Online-Versammlung weist den Berechtigten als stimmberechtigtes Mitglied aus;
4. Abstimmungen und Wahlen erfolgen unter Nutzung geeigneter technischer Mittel. Das Nähere bestimmt der/die Referent/Referentin für den Betroffenenbeirat, der/die für die ordnungsgemäße Durchführung der virtuellen Versammlung des Betroffenenbeirats verantwortlich ist.

§ 6

Durchführung der Versammlung des Betroffenenbeirats, Beschlussfassung

- (1) Jede Versammlung des Betroffenenbeirats wird von dem/der Sprecher/in des Betroffenenbeirats, sollte dieser/diese verhindert sein von dem/der stellvertretenden Sprecher/in des Betroffenenbeirats geleitet. Sollten beide verhindert sein, bestimmt die Versammlung des Betroffenenbeirats den/die Leiter/in. Die Verhinderungen sind nur im Innenverhältnis (dem Betroffenenbeirat gegenüber) nachzuweisen.
Abweichend davon werden die ersten drei Versammlungen in der Amtszeit des Betroffenenbeirats von einem externen Moderator geleitet, den der amtierende Betroffenenbeirat bestimmt. Der ausgeschiedene Betroffenenbeirat hat insoweit ein Vorschlagsrecht.
- (2) Die Versammlung des Betroffenenbeirats ist nicht öffentlich. Der/Die Leiter/in der Versammlung des Betroffenenbeirats kann Gäste zulassen. Die Anwesenheit von Gästen wird für die gesamte Versammlung des Betroffenenbeirats oder für einzelne Tagesordnungspunkte zugelassen. Auf Antrag können Gäste Fahrtkosten in nachgewiesener Höhe erstattet werden.
- (3) Zu Beginn der Versammlung des Betroffenenbeirats bestimmt der/die Leiter/in der Versammlung des Betroffenenbeirats einen/e Schriftführer/in.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung des Betroffenenbeirats ist beschlussfähig, wenn zumindest 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist der Betroffenenbeirat nicht beschlussfähig, kann er zu einer neuen Versammlung einladen, die gerechnet ab dem Tag der nicht beschlussfähigen Versammlung innerhalb von sechs Wochen stattfindet. Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wird und in der Tagesordnung keine Tagesordnungspunkte zu finden sind, die nicht auch Gegenstand der Tagesordnung der nicht beschlussfähigen Versammlung waren. Im Übrigen gilt § 5.
- (5) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Sie müssen jedoch geheim durchgeführt werden, wenn zumindest 10 % der bei der jeweiligen Abstimmung oder Wahl anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Abwesende Mitglieder können sich bei der Abgabe der Stimme nicht vertreten lassen, eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (7) Die Versammlung des Betroffenenbeirats trifft ihre Entscheidungen durch Beschluss. Die Beschlüsse der Versammlung des Betroffenenbeirats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, es sei denn diese Satzung bestimmt etwas Anderes. Für Beschlüsse über die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Betroffenenbeirats ist eine Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die Änderung der Satzung kann nicht in Versammlungen gemäß Abs. 4 S. 2 und 3 Beschluss gefasst werden.
- (8) Stimmenentnahmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Über die Beschlüsse der Versammlung des Betroffenenbeirats ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben und an alle Mitglieder des Betroffenenbeirats zu übermitteln ist. Gäste erhalten kein Protokoll, es sei denn der Betroffenenbeirat beschließt etwas anderes.

§ 7 Sprecher/in

- (1) Der Betroffenenbeirat wählt aus seiner Mitte einen/eine Sprecher/in und einen/eine Stellvertreter/in. Der Betroffenenbeirat ist berechtigt, den/die Sprecher/in und/oder deren Stellvertretung jederzeit und ohne Angabe von Gründen abzuwählen.
- (2) Der/Die Sprecher/in oder sein/e Stellvertreter/in vertritt den Betroffenenbeirat in der Öffentlichkeit und ist direkter/direkte Ansprechpartner/in für die Bistumsleitung und die Geschäftsstelle. Der/Die Stellvertreterin vertritt nur in Abwesenheit des/der Sprechers/Sprecherin. Die Abwesenheit ist nur im Innenverhältnis nachzuweisen.
- (3) Im Verhältnis zu den übrigen Mitgliedern des Betroffenenbeirats sowie den sonstigen Personen und Organisationsstrukturen, auf die der Betroffenenbeirat zurückgreifen kann, insbesondere gegenüber dem/der Referenten/Referentin für Betroffenenarbeit und der Geschäftsstelle, ist der/die Sprecher/ihren nicht weisungsbefugt, sondern nimmt lediglich eine koordinierende Funktion wahr.
- (4) Dem/Der Sprecher/in obliegen die ihm/ihr in dieser Satzung übertragenen Aufgaben. Er/Sie entscheidet insbesondere über die Verwendung des Budgets bis zu einer Höhe von 1.000,00 EUR pro Kostenposition, wenn eine kurzfristige Entscheidung erforderlich ist. Diese Entscheidungsbefugnis steht ihm/ihr nicht zu bei Kosten für Fortbildungen. Er/Sie berichtet dem Betroffenenbeirat bei dessen nächster Versammlung von einer solchen Entscheidung.
- (5) Der/Die Sprecher/in ist berechtigt, einzelne seiner/ihrer Aufgaben auf andere Mitglieder des Betroffenenbeirats zu übertragen. Die Übertragung kann der/die Sprecher/in jederzeit widerrufen. Sie endet spätestens mit dem Ende der Amtszeit des Sprechers/der Sprecherin.

§ 8 Arbeitsgruppen

- (1) Der Betroffenenbeirat kann projektbezogene, zeitlich befristete Arbeitsgruppen einrichten. Er bestimmt deren Arbeitsauftrag und Arbeitsweise.
- (2) Mitglied einer Arbeitsgruppe können neben Mitgliedern des Betroffenenbeirats auch natürliche Personen werden, die nicht Mitglied des Betroffenenbeirats sind, wenn sie sich zur Verschwiegenheit und zum Schutz personenbezogener Daten verpflichten, die ihnen im Rahmen

ihrer Tätigkeit bekannt werden. Jeder Arbeitsgruppe muss mindestens ein Mitglied des Betroffenenbeirats angehören.

- (3) Der Betroffenenbeirat beruft die Mitglieder der Arbeitsgruppe mit der einfachen Mehrheit der bei der Entscheidung anwesenden Mitglieder des Betroffenenbeirats. Sofern externe Personen zu Mitgliedern der Arbeitsgruppe ernannt werden, bedarf dies der Zustimmung von 2/3 der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder des Betroffenenbeirats.
- (4) Die Regelungen für die Versammlung des Betroffenenbeirats gelten für die Arbeitsgruppen sinngemäß.

§ 9 Referent/in für Betroffenenarbeit

- (1) Der/Die Referent/in für Betroffenenarbeit wird vom Bistum Essen, dort dem Stabsbereich Prävention, Intervention und Aufarbeitung bestimmt.
- (2) Der/Die Referent/in ist nicht Mitglied des Betroffenenbeirats. Er/Sie ist in seiner/ihrer Tätigkeit für den Betroffenenbeirat unabhängig und nicht an Weisungen einer kirchlichen Stelle gebunden. Er/Sie ist dem Betroffenenbeirat gegenüber loyal und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 10 Zusammenarbeit mit Gremien, Einrichtungen und kirchlichen Stellen

- (1) Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben kann der Betroffenenbeirat mit Dritten zusammenarbeiten, insbesondere Gremien, Einrichtungen und kirchlichen Stellen.
- (2) Für die Zusammenarbeit mit der UAK Essen schlägt der amtierende Betroffenenbeirat zu Beginn seiner Amtszeit jeweils zwei Betroffene sexualisierter Gewalt zur Mitgliedschaft in der UAK Essen vor (im Folgenden: Vorschlag), die nicht notwendig Mitglieder des Betroffenenbeirats sein müssen. Der Vorschlag ist zu richten an den Bischof von Essen und die UAK Essen. Die Berufung der Mitglieder der UAK Essen erfolgt durch den Bischof von Essen. Den Vorschlag kann der Betroffenenbeirat jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.
- (3) Die Mitgliedschaft der vorgeschlagenen Betroffenen sexualisierter Gewalt in der UAK Essen endet, wenn der amtierende Betroffenenbeirat seinen Vorschlag widerruft und der Bischof von Essen eine andere vom Betroffenenbeirat vorgeschlagene Person zum Mitglied der UAK Essen beruft. Die Mitgliedschaft endet auch ohne Berufung einer anderen vom Betroffenenbeirat vorgeschlagenen Person zum Mitglied der UAK Essen, wenn der Betroffenenbeirat nicht innerhalb eines Monats gerechnet ab dem Widerruf seines Vorschlags einen anderen Betroffenen sexualisierter Gewalt als Mitglied der UAK Essen vorgeschlagen hat.
- (4) Die UAK Essen ist berechtigt, den Betroffenenbeirat zum Widerruf eines Vorschlags aufzufordern, wenn in einer vorgeschlagenen Person Umstände gegeben sind, die bei den übrigen, nicht vom Betroffenenbeirat vorgeschlagenen Mitgliedern der UAK Essen, einen Ausschluss rechtfertigen würden. Kommt der Betroffenenbeirat der Aufforderung der UAK Essen nicht nach, bemühen sich der Betroffenenbeirat und die UAK Essen um eine einvernehmliche Lösung. Erklärt der Betroffenenbeirat oder die UAK Essen die Bemühungen um eine einvernehmliche Lösung für gescheitert, entscheidet die Schiedsstelle des Bistums Essen.

§ 11 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Betroffenenbeirats ist beim Bistum Essen angesiedelt.
- (2) Aufgaben der Geschäftsstelle sind
1. die Unterstützung des Betroffenenbeirats in seiner administrativen Arbeit;
 2. die Gewährleistung der organisatorischen Rahmenbedingungen, die für die Arbeit des Betroffenenbeirats erforderlich sind, insbesondere
 - a. die Vor- und Nachbereitung von Sitzungen;
 - b. die Abwicklung von Kosten und die Haushaltsabwicklung.
 3. die Dokumentation der Arbeitsschritte im Jahresverlauf und die Ergebnissicherung zur Erstellung eines Jahresberichts über die Zusammenarbeit von Betroffenenbeirat und Bistum Essen (Bistumsleitung);
 4. bei Bedarf des Betroffenenbeirats die Beauftragung von Moderation, Fortbildung, Supervision oder Mediation.
- (3) Der Betroffenenbeirat ist über die postalische Adresse der Geschäftsstelle des Betroffenenbeirats sowie über eine eigene E-Mail-Adresse zu erreichen.

§ 12 Geschäftsordnung

Mit dieser Satzung tritt die „Geschäftsordnung Betroffenenbeirat Bistum Essen“ vom 17.09.2024 außer Kraft.

Essen, 21.01.2026

Für den Betroffenenbeirat (Sprecher):



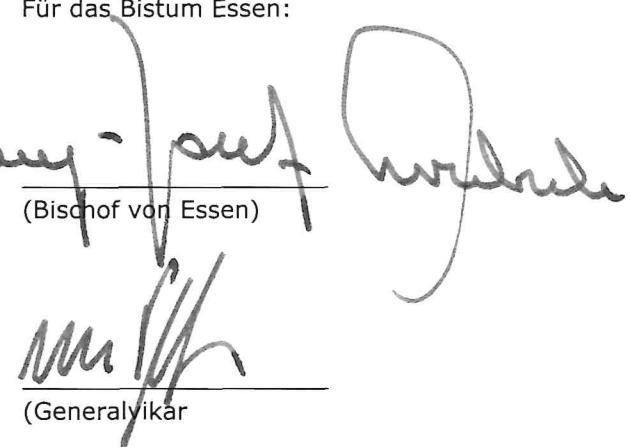
(Hans Joachim Schöttler)



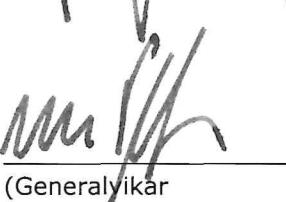
Wilfried Fesselmann
(Wilfried Fesselmann)

Essen, 21.01.2026

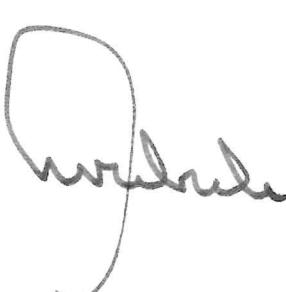
Für das Bistum Essen:



+ manny-pet
(Bischof von Essen)



M. J. K.
(Generalvikar)



W. W.
(W. W.)



